

**5. Satzung zur Änderung der  
„Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung  
(Schmutzwasser) des Abwasserzweckverbandes Örtzetal“  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in Verbindung mit der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in ihrer Sitzung am 23.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Bei Grundstücken, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, bleiben Wassermengen aus Brunnen unberücksichtigt, wenn die Brunnen nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind und die Wassermengen ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bergen, den 24.10.2018



Rainer Prokop  
Verbandsvorsitzender



Rainer Kirchhoff  
Verbandsgeschäftsführer